

---

**Inhaltsverzeichnis****Senat**

- 21.07.2003 Zweite Sitzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
vom 15.05.2002, zuletzt geändert am 15.01.2003 2
- 14.04.2004 Dritte Sitzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
vom 15.05.2002, zuletzt geändert am 21.07.2003 3

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

- 04.12.2002 Korrektur vom 14.06.2004 der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung der  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
veröffentlicht am 17.06.2003, ABl. Nr. 3, S. 2 9
- 04.12.2002 Korrektur vom 14.06.2004 der Studienordnung  
für den Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung der  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
veröffentlicht am 17.06.2003, ABl. Nr. 3, S. 3 10

**Fachbereich Chemie**

- 26.03.2003 Ordnung über die Verleihung des akademischen Grades  
"Diplom-Lebensmittelchemiker bzw. Diplom-Lebensmittelchemikerin"  
im Studiengang Lebensmittelchemie an der Martin-Luther-Universität Halle–  
Wittenberg 14

**Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften**

- 17.04.2002 Studienordnung für das Studienfach Russisch Lehramt an Sekundarschulen  
am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 15
- 17.04.2002 Studienordnung für das Studienfach Russisch Lehramt an Gymnasien  
am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 20

**Kanzler**

- 29.04.2004 Dienstvereinbarung über Brückentage bzw. Betriebsurlaub 2004  
an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 25

## Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002, zuletzt geändert am 15.01.2003

vom 21.07.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in seiner Sitzung am 09.07.2003 folgende Änderungen der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg beschlossen.

### Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.01.2003 (ABl. 2003, Nr. 1, S. 2) wird wie folgt geändert:

(1) In der Anlage 1 erhält unter dem Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften die Zeile für das Studienfach Arabistik folgende Fassung:

„Arabistik“	X	X	X	X	ausgeschlossen ist die Fächerkombination Arabistik Hauptfach und Islamwissenschaft Hauptfach sowie Arabistik Nebenfach und Islamwissenschaft Nebenfach"
-------------	---	---	---	---	---

(2) In der Anlage 1 erhält unter dem Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften die Zeile für das Studienfach Islamwissenschaft folgende Fassung:

„Islamwissenschaft“	X	X	X	X	ausgeschlossen ist die Fächerkombination Islamwissenschaft Hauptfach und Arabistik Hauptfach sowie Islamwissenschaft Nebenfach und Arabistik Nebenfach"
---------------------	---	---	---	---	---

(3) In der Anlage 2 werden bei den "Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das 2. Hauptfach Evangelische Theologie" folgende Änderungen vorgenommen:

Der Abschnitt "III. Magisterprüfung" wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus zwei Klausuren und zwei mündlichen Prüfungen aus jeweils verschiedenen Bereichen.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, welche Bereiche aus den Hauptdisziplinen a bis d und f für die Klausurarbeiten bzw. die mündliche Prüfung gewählt werden, wobei ein biblisches Fach zu berücksichtigen ist."

b. Im Abs. 2 Satz 11 entfällt der Klammerzusatz.

(4) In der Anlage 2 wird bei den "Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach Evangelische Theologie" folgende Änderung vorgenommen:

Der Abschnitt "III. Magisterprüfung" wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, welche Bereiche aus den Hauptdisziplinen a bis d und f für die Klausurarbeiten bzw. die mündliche Prüfung gewählt werden, wobei ein biblisches Fach zu berücksichtigen ist."

b. Im Abs. 2 Satz 11 entfällt der Klammerzusatz.

(5) In der Anlage 2 werden bei den "Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach Ethnologie" folgende Änderungen vorgenommen:

a. Im Abschnitt "I. Allgemeines" Abs. 5 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

"Gemäß § 8 Abs. 4 ergibt sich die Note der Magisterprüfung im Nebenfach Ethnologie zu einem Drittel aus dem Mittel der 2 Leistungsnachweise,"

b. Im Abschnitt "II. Zwischenprüfung" Abs. 1 Buchstabe c wird die Zahl "14" durch die Zahl "12" ersetzt.

(6) In der Anlage 2 werden bei den "Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach Islamwissenschaft" folgende Änderungen vorgenommen:

a. Im Abschnitt "II. Zwischenprüfung" werden die Worte "Studiengang Arabistik als Haupt- oder Nebenfach" durch die Worte "Studienfach Arabistik" ersetzt.

b. Im Abschnitt "III. Magisterprüfung" werden die Worte "Studiengang Arabistik als Haupt- oder

Nebenfach" durch die Worte "Studienfach Arabistik" ersetzt.

(7) In der Anlage 2 werden bei den "Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach Orientalische Archäologie und Kunst" folgende Änderungen vorgenommen:

Im Abschnitt "I. Allgemeines" erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

"Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse in einer modernen Sprache des Orients (Arabisch, Türkisch, Persisch, Neuhebräisch, Usbekisch oder Russisch) zu erwerben. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet."

## Artikel II

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat, nach Ausfertigung durch den Rektor und mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 21. Juli 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 09.07.2003 beschlossen.

## Dritte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002, zuletzt geändert am 21.07.2003

vom 14.04.2004

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in seiner Sitzung am 14.04.2004 folgende Änderungen der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg beschlossen.

### Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 21.07.2003 wird wie folgt geändert:

(1) In der Anlage 1 wird unter dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften in der Zeile für das Studienfach „Interkulturelle Wissenskommunikation“ die Spalte „Kombinierbarkeit der Fächer“ wie folgt ergänzt:

„Als Hauptfach nicht mit Haupt- oder Nebenfach Sprachwissenschaft sowie Haupt- oder Nebenfach Germanistische Sprachwissenschaft kombinierbar.“

(2) In der Anlage 2 werden bei den Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach Ethnologie folgende Änderungen vorgenommen:

a. Abschnitt „I. Allgemeines“ wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung: „eine zweite Fremdsprache der internationalen Wissenschaftskommunikation (wie z.B. Französisch, Spanisch, Russisch usw.)“

b. Abs. 1 Satz 2 zu Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„durch Unicert 1 (oder vergleichbare Abschlüsse)“

b. Abschnitt „IV. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung findet auf alle Studenten und Studentinnen Anwendung, die ab dem Sommersemester 2004 ein Magisterstudium Hauptfach Ethnologie an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg aufnehmen. Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung nach der Magisterprüfungsordnung vom 15.02.2002 studieren, können auf Antrag ihre Prüfung nach der neuen Ordnung ablegen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Ordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Fassung der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.“

(3) In der Anlage 2 werden bei den Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach „Galloromanistik“ folgende Änderungen vorgenommen:

a. Abschnitt „I. Allgemeines“ wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe „C.“ erhält folgende Fassung:  
„C. Französische Landes- und Kulturwissenschaft“

b. Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Gute Französischkenntnisse zu Studienbeginn werden dringend anempfahlen.“

c. In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Punktstrich das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

b. Abschnitt „II. Zwischenprüfung“ wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „an den Einführungen“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in deutscher Sprache“ die Wörter „auf Antrag bis zur Hälfte der Zeit in französischer Sprache“ eingefügt.
- c. Abs. 2 Satz 3 Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:
- „Sprachwissenschaft
    - vertiefte Kenntnisse der sprachwissenschaftlichen Analyse von Phonetik/Phonologie, Lexik/Semantik und Grammatik des Französischen,
    - grundlegende Kenntnis sprachwissenschaftlicher Theorien und Analysemethoden,
    - Überblickswissen über die Hauptepochen der Sprachgeschichte;“
- c. Abschnitt „III. Magisterprüfung“ erhält folgende Fassung:
- a. In Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Buchstabe „d“ mit folgender Fassung eingefügt:  
 „d. 2 Leistungsnachweise über Hauptseminare im Bereich des gewählten Schwerpunktes“  
 Der ehemalige Buchstabe „d“ wird zum neuen Buchstaben „f“, der ehemalige Buchstabe „f“ wird zu neuem Buchstaben „g“
- b. Abs. 1 Satz 1 Buchstabe „e“ erhält folgende Fassung:  
 „e. je 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar in den beiden anderen Bereichen“
- c. Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Aus dem gewählten Schwerpunktbereich und einem weiteren Bereich muss je eine Aufgabe bearbeitet werden.“
- d. Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
 „Die mündliche Prüfung erfolgt im Umfang von ca. 2/3 zu dem gewählten Schwerpunkt und zu 1/3 zu dem in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten zweiten Bereich.“
- e. Abs. 2 Satz 7 Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:
- „Sprachwissenschaft
    - sichere Kenntnisse und Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,
    - Überblick über regionale, soziale und andere funktionale Varietäten des Französischen einschließlich der Frankophonie,
    - vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft/Sprachvarianz,
    - Überblick über die Geschichte des Französischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche oder eines Aspektes der Sprachgeschichte;“
- f. Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 mit folgender Fassung eingefügt:
- „Gemäß § 21 Abs. 3 wählt die bzw. der Studierende im Hauptstudium aus den Bereichen A, B und C den Schwerpunkt.“
- g. Der ehemalige Abs. 3 wird neuer „Abs. 4“.
- d. Abschnitt „VI. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:  
 „Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach „Galloromanistik“ treten mit Beginn des Sommersemesters 2004 in Kraft und finden auf alle Studierende Anwendung, die ihr Studium im Sommersemester 2004 beginnen sowie auf diejenigen Studierenden, die bislang die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben. Die anderen Studierenden sind berechtigt, die Anwendbarkeit dieser Prüfungsordnung schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist verbindlich.“
- (4) In der Anlage 2 werden bei den Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach „Galloromanistik“ folgende Änderungen vorgenommen:
- a. Abschnitt „I. Allgemeines“ wird wie folgt geändert:
- a. Satz 1 Buchstabe „C.“ erhält folgende Fassung:  
 „Französische Landes- und Kulturwissenschaft,“
- b. Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Gute Französischkenntnisse zu Studienbeginn werden dringend anempfahlen.“
- c. In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Punktstrich das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- b. Abschnitt „II. Zwischenprüfung“ wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „an den Einführungen“ eingefügt.
- b. Abs. 1 Buchstabe „c.“ erhält folgende Fassung:  
 „c. 2 Leistungsnachweise über Proseminare aus zwei der drei Bereiche A, B oder C (und zwar den beiden, in denen die Einführungen besucht worden sind.),  
 1 Leistungsnachweis über die sprachpraktischen Fähigkeiten: Erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses Niveau II.“
- c. In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in deutscher Sprache“ die Wörter „auf Antrag bis zur Hälfte der Zeit in französischer Sprache“ eingefügt.
- d. Abs. 2 Satz 3 Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:
- „Sprachwissenschaft
    - vertiefte Kenntnisse der sprachwissenschaftlichen Analyse von Phonetik/Phonologie, Lexik/Semantik und Grammatik des Französischen,
    - grundlegende Kenntnis sprachwissenschaftlicher Theorien und Analysemethoden,

- Überblickswissen über die Hauptepochen der Sprachgeschichte;“
- c. Abschnitt „III. Magisterprüfung“ wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 Buchstabe „b.“ erhält folgende Fassung:  
„b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung; bzw. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums;“
  - b. Abs. 1 Buchstabe „d.“ wird zum neuen Buchstaben „e.“ und erhält folgende Fassung:  
„e. 2 Leistungsnachweise über Hauptseminare.  
Hierbei ist Schwerpunktbildung möglich. Werden beide Leistungsnachweise in einem Bereich erbracht, so ist im Rahmen der weiterhin fakultativ/wahlobligatorisch nachzuweisenden Stunden ein Hauptseminar aus einem anderen Bereich zu belegen.“
  - c. Abs. 1 Buchstabe „e.“ wird zum neuen Buchstaben „d.“
  - d. Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Aus einem der drei Bereiche, bei Schwerpunktwahl aus dem gewählten Schwerpunktbereich, muss eine Aufgabe gewählt werden.“
  - e. Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die mündliche Prüfung erfolgt zu dem für die schriftliche Prüfung gewählten Bereich und findet insgesamt etwa zur Hälfte in französischer Sprache statt.“
  - f. Abs. 2 Satz 6 entfällt. Satz 7 wird zum neuen Satz 6, der Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:
    - „Sprachwissenschaft
      - sichere Kenntnisse und Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,
      - Überblick über regionale, soziale und andere funktionale Varietäten des Französischen einschließlich der Frankophonie,
      - vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft/Sprachvarianz,
      - Überblick über die Geschichte des Französischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche oder eines Aspektes der Sprachgeschichte;“
- d. Abschnitt „VI. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:  
„Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach „Galloromanistik“ treten mit Beginn des Sommersemesters 2004 in Kraft und finden auf alle Studierende Anwendung, die ihr Studium im Sommersemester 2004 beginnen sowie auf diejenigen Studierenden, die bislang die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben. Die anderen Studierenden sind berechtigt, die Anwendbarkeit dieser Prüfungsordnung
- schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist verbindlich.“
- (5) In der Anlage 2 werden bei den Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach „Hispanistik“ folgende Änderungen vorgenommen:
- a. Abschnitt „I. Allgemeines“ wird wie folgt geändert:
    - a. Buchstabe „C.“ erhält folgende Fassung:  
„Spanische Landes- und Kulturwissenschaft,“
    - b. In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Punktstrich das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
  - b. Abschnitt „II. Zwischenprüfung“ wird wie folgt geändert:
    - a. In Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „an den Einführungen“ eingefügt.
    - b. In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in deutscher Sprache“ die Wörter „auf Antrag bis zur Hälfte der Zeit in spanischer“ eingefügt.
    - c. Abs. 2 Satz 3 Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:
      - „Sprachwissenschaft
        - vertiefte Kenntnisse der sprachwissenschaftlichen Analyse von Phonetik/Phonologie, Lexik/Semantik und Grammatik des Spanischen,
        - grundlegende Kenntnis sprachwissenschaftlicher Theorien und Analysemethoden,
        - Überblickswissen über die Hauptepochen der Sprachgeschichte;“
  - c. Abschnitt „III. Magisterprüfung“ wird wie folgt geändert:
    - a. In Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Buchstabe „d“ mit folgender Fassung eingefügt:  
„d. 2 Leistungsnachweise über Hauptseminare im Bereich des gewählten Schwerpunktes“  
Der ehemalige Buchstabe „d“ wird zum neuen Buchstaben „f“, der ehemalige Buchstabe „f“ wird zu neuem Buchstaben „g“
    - b. Abs. 1 Satz 1 Buchstabe „e“ erhält folgende Fassung:  
„e. je 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar in den beiden anderen Bereichen“
    - c. Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Aus dem gewählten Schwerpunktbereich und einem weiteren Bereich muss je eine Aufgabe bearbeitet werden.“
    - d. Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die mündliche Prüfung erfolgt im Umfang von ca. 2/3 zu dem gewählten Schwerpunkt und zu 1/3 zu dem in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten zweiten Bereich.“
    - e. Abs. 2 Satz 7 Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:
      - „Sprachwissenschaft

- sichere Kenntnisse und Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,
  - Überblick über regionale, soziale und andere funktionale Varietäten des Spanischen,
  - vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft/Sprachvarianz,
  - Überblick über die Geschichte des Spanischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche oder eines Aspektes der Sprachgeschichte
- Sichere Kenntnisse und Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;“
- f. Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 mit folgender Fassung eingefügt:  
„Gemäß § 21 Abs. 3 wählt die bzw. der Studierende im Hauptstudium aus den Bereichen A, B und C den Schwerpunkt.“
- g. Der ehemalige Abs. 3 wird neuer „Abs. 4“.
- d. Abschnitt „VI. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:  
„Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach „Hispanistik“ treten mit Beginn des Sommersemesters 2004 in Kraft und finden auf alle Studierende Anwendung, die ihr Studium im Sommersemester 2004 beginnen sowie auf diejenigen Studierenden, die bislang die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben. Die anderen Studierenden sind berechtigt, die Anwendbarkeit dieser Prüfungsordnung schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist verbindlich.“
- (6) In der Anlage 2 werden bei den Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach „Hispanistik“ folgende Änderungen vorgenommen:
- a. Abschnitt „I. Allgemeines“ wird wie folgt geändert:
- a. Buchstabe „C.“ erhält folgende Fassung:  
„Spanische Landes- und Kulturwissenschaft,“
  - b. In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Punktstrich das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- b. Abschnitt „II. Zwischenprüfung“ wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „an den Einführungen“ eingefügt.
  - b. Abs. 1 Buchstabe „c.“ erhält folgende Fassung:  
„c. 2 Leistungsnachweise über Proseminare aus zwei der drei Bereiche A, B oder C (und zwar den beiden, in denen die Einführungen besucht worden sind.),  
1 Leistungsnachweis über die sprachpraktischen Fähigkeiten: Erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses Niveau II.“
  - c. In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in deutscher Sprache“ die Wörter „auf
- Antrag bis zur Hälfte der Zeit in spanischer“ eingefügt.
- d. Abs. 2 Satz 3 Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:
- „Sprachwissenschaft
    - vertiefte Kenntnisse der sprachwissenschaftlichen Analyse von Phonetik/Phonologie, Lexik/Semantik und Grammatik des Spanischen,
    - grundlegende Kenntnis sprachwissenschaftlicher Theorien und Analysemethoden,
    - Überblickswissen über die Hauptepochen der Sprachgeschichte;“
- c. Abschnitt „III. Magisterprüfung“ erhält folgende Fassung:
- a. Abs. 1 Buchstabe „b.“ erhält folgende Fassung:  
„Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung bzw. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums;“
  - b. In Abs. 1 Satz 1 wird der ehemalige Buchstabe „d“ zum neuen Buchstaben „e“ . Der neue Buchstabe „e“ erhält folgende Fassung:  
„e. 2 Leistungsnachweise über Hauptseminare.  
Hierbei ist Schwerpunktbildung möglich. Werden beide Leistungsnachweise in einem Bereich erbracht, so ist im Rahmen der weiterhin fakultativ/wahlobligatorisch nachzuweisenden Stunden ein Hauptseminar aus einem anderen Bereich zu belegen.“
  - c. Der ehemalige Buchstabe „e.“ wird zum neuen Buchstaben „d.“
  - d. Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Aus einem der drei Bereiche, bei Schwerpunktwahl aus dem gewählten Schwerpunktbereich, muss eine Aufgabe gewählt werden.“
  - e. Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die mündliche Prüfung erfolgt zu dem für die schriftliche Prüfung gewählten Bereich und findet insgesamt etwa zur Hälfte in spanischer Sprache statt.“
  - f. Abs. 2 Satz 6 entfällt. Satz 7 wird zum neuen Satz 6, der Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:
    - „Sprachwissenschaft
      - sichere Kenntnisse und Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,
      - Überblick über regionale, soziale und andere funktionale Varietäten des Spanischen,
      - vertiefte Kenntnisse in einem Thema aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft/Sprachvarianz,
      - Überblick über die Geschichte des Spanischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte

Kenntnisse einer Epoche oder eines Aspektes der Sprachgeschichte;“

- d. Abschnitt „VI. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:

„Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach „Hispanistik“ treten mit Beginn des Sommersemesters 2004 in Kraft und finden auf alle Studierende Anwendung, die ihr Studium im Sommersemester 2004 beginnen sowie auf diejenigen Studierenden, die bislang die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben. Die anderen Studierenden sind berechtigt, die Anwendbarkeit dieser Prüfungsordnung schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist verbindlich.“

(7) In der Anlage 2 werden bei den Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach „Italianistik“ folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Abschnitt „I. Allgemeines“ wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe „C.“ erhält folgende Fassung:  
„Italienische Landes- und Kulturwissenschaft,“

b. In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Punktstrich das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

- b. Abschnitt „II. Zwischenprüfung“ wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „an den Einführungen“ eingefügt.

b. In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in deutscher Sprache“ die Wörter „,auf Antrag bis zur Hälfte der Zeit in italienischer Sprache“ eingefügt.“

c. Abs. 2 Satz 3 Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:

- „Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse der sprachwissenschaftlichen Analyse von Phonetik/Phonologie, Lexik/Semantik und Grammatik des Spanischen,
  - grundlegende Kenntnis sprachwissenschaftlicher Theorien und Analysemethoden,
  - Überblickswissen über die Hauptepochen der Sprachgeschichte;“

- c. Abschnitt „III. Magisterprüfung“ wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Buchstabe „d“ mit folgender Fassung eingefügt:  
„d. 2 Leistungsnachweise über Hauptseminare im Bereich des gewählten Schwerpunktes“

Der ehemalige Buchstabe „d“ wird zum neuen Buchstaben „f“, der ehemalige Buchstabe „f“ wird zu neuem Buchstaben „g“

b. Abs. 1 Satz 1 Buchstabe „e“ erhält folgende Fassung:

„e. je 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar in den beiden anderen Bereichen“

c. Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Aus dem gewählten Schwerpunktbereich und einem weiteren Bereich muss je eine Aufgabe bearbeitet werden.“

d. Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die mündliche Prüfung erfolgt im Umfang von ca. 2/3 zu dem gewählten Schwerpunkt und zu 1/3 zu dem in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten zweiten Bereich.“

e. Abs. 2 Satz 7 Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:

- „Sprachwissenschaft
  - sichere Kenntnisse und Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,
  - Überblick über regionale, soziale und andere funktionale Varietäten des Italienischen,
  - vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft/Sprachvarianz,
  - Überblick über die Geschichte des Italienischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche oder eines Aspektes der Sprachgeschichte;“

f. Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 mit folgender Fassung eingefügt:

„Gemäß § 21 Abs. 3 wählt die bzw. der Studierende im Hauptstudium aus den Bereichen A, B und C den Schwerpunkt.“

g. Der ehemalige Abs. 3 wird neuer „Abs. 4“.

- d. Abschnitt „VI. Schlussbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

„Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach „Italianistik“ treten mit Beginn des Sommersemesters 2004 in Kraft und finden auf alle Studierende Anwendung, die ihr Studium im Sommersemester 2004 beginnen sowie auf diejenigen Studierenden, die bislang die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben. Die anderen Studierenden sind berechtigt, die Anwendbarkeit dieser Prüfungsordnung schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist verbindlich.“

(8) In der Anlage 2 werden bei den Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach „Italianistik“ folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Abschnitt „I. Allgemeines“ wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 Buchstabe „C.“ erhält folgende Fassung:  
„Italienische Landes- und Kulturwissenschaft,“

b. In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Punktstrich das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

- b. Abschnitt „II. Zwischenprüfung“ wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „an den Einführungen“ eingefügt.
- b. Abs. 1 Buchstabe „c.“ erhält folgende Fassung:  
 „c. 2 Leistungsnachweise über Proseminare aus zwei der drei Bereiche A, B oder C (und zwar den beiden, in denen die Einführungen besucht worden sind.), 1 Leistungsnachweis über die sprachpraktischen Fähigkeiten: Erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses Niveau II.“
- c. In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in deutscher Sprache“ die Wörter „auf Antrag bis zur Hälfte der Zeit in italienischer Sprache“ eingefügt.“
- d. Abs. 2 Satz 3 Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:
- „Sprachwissenschaft
    - vertiefte Kenntnisse der sprachwissenschaftlichen Analyse von Phonetik/Phonologie, Lexik/Semantik und Grammatik des Italienischen,
    - grundlegende Kenntnis sprachwissenschaftlicher Theorien und Analysemethoden,
    - Überblickswissen über die Hauptepochen der Sprachgeschichte;“
- c. Abschnitt „III. Magisterprüfung“ wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 Buchstabe „b.“ erhält folgende Fassung:  
 „Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung bzw. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums;“
- b. In Abs. 1 Satz 1 wird der ehemalige Buchstabe „d“ zum neuen Buchstaben „e“ . Der neue Buchstabe „e“ erhält folgende Fassung:  
 „e. 2 Leistungsnachweise über Hauptseminare.  
 Hierbei ist Schwerpunktbildung möglich. Werden beide Leistungsnachweise in einem Bereich erbracht, so ist im Rahmen der weiterhin fakultativ/wahlobligatorisch nachzuweisenden Stunden ein Hauptseminar aus einem anderen Bereich zu belegen.“
- c. Der ehemalige Buchstabe „e.“ wird zum neuen Buchstaben „d.“
- d. Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Aus einem der drei Bereiche, bei Schwerpunktwahl aus dem gewählten Schwerpunktbereich, muss eine Aufgabe gewählt werden.“
- e. Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
 „Die mündliche Prüfung erfolgt zu dem für die schriftliche Prüfung gewählten Bereich und findet insgesamt etwa zur Hälfte in italienischer Sprache statt.“
- f. Abs. 2 Satz 6 entfällt. Satz 7 wird zum neuen Satz 6, der Unterpunkt „Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:
- „Sprachwissenschaft
    - sichere Kenntnisse und Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,
    - Überblick über regionale, soziale und andere funktionale Varietäten des Italienischen,
    - vertiefte Kenntnisse in einem Thema aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft/Sprachvarianz,
    - Überblick über die Geschichte des Italienischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche oder eines Aspektes der Sprachgeschichte;“
- d. Abschnitt „VI. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:  
 „Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach „Italianistik“ treten mit Beginn des Sommersemesters 2004 in Kraft und finden auf alle Studierende Anwendung, die ihr Studium im Sommersemester 2004 beginnen sowie auf diejenigen Studierenden, die bislang die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben. Die anderen Studierenden sind berechtigt, die Anwendbarkeit dieser Prüfungsordnung schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist verbindlich.“
- (9) In der Anlage 2 werden bei den Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach „Interkulturelle Wissenskommunikation (Berufsorientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext - BLIK)“ folgende Änderungen vorgenommen:
- a. Abschnitt „I. Allgemeines“ wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Magisterprüfung 60 Minuten.“
- b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung sowie in der Magisterprüfung jeweils 240 Minuten.“
- b. In Abschnitt „II. Zwischenprüfung“ Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und einer mündlichen“ gestrichen. Satz vier entfällt.
- c. Abschnitt „III. Magisterprüfung“ Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
 „Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von mindestens 6 SWS oder über eine weitere, nicht im Rahmen einer „Ergänzungsrichtung“ oder eines weiteren Magisterfaches studierte gesprochene Sprache. Falls die Ergänzungsrichtung IV/13 gewählt wurde, Nachweis über das erfolgreich abgelegte Latein.“
- d. Abschnitt „IV. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:  
 „Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach „Interkulturelle Wissenskommunikation (Berufsorientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext – BLIK)“ treten mit Beginn des Sommersemesters 2004 in Kraft und finden auf alle Studierende Anwendung, die ihr Studium im Sommersemester 2004 beginnen sowie auf die-

jenigen Studierenden, die bislang die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben. Die anderen Studierenden sind berechtigt, die Anwendbarkeit dieser Prüfungsordnung schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist verbindlich.“

(10) In der Anlage 2 werden bei den Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach „Interkulturelle Wissenskommunikation (Berufsorientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext – BLIK)“ folgende Veränderungen vorgenommen:

- a. Abschnitt „I. Allgemeines“ wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Magisterprüfung 30 Minuten.“
  - b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung sowie in der Magisterprüfung jeweils 120 Minuten.“
- b. Im Abschnitt „II. Zwischenprüfung“ Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und einer mündlichen“ gestrichen. „Satz vier entfällt.“
- c. Abschnitt „IV. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:  
„Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach „Interkulturelle Wissenskommunikation

(Berufsorientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext - BLIK)“ treten mit Beginn des Sommersemesters 2004 in Kraft und finden auf alle Studierende Anwendung, die ihr Studium im Sommersemester 2004 beginnen sowie auf diejenigen Studierenden, die bislang die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben. Die anderen Studierenden sind berechtigt, die Anwendbarkeit dieser Prüfungsordnung schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist verbindlich.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat, nach Ausfertigung durch den Rektor und mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 27. April 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 14.04.2004 beschlossen.

---

## Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

---

### Korrektur vom 14.06.2004 der Prüfungsordnung für den Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg veröffentlicht am 17.06.2003, ABI. Nr. 3, S. 2

vom 04.12.2002

Auf Grund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nr. 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung - Aufbaustudiengang zur Erlangung des Grades eines „Masters“ - der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für Aufbaustudiengänge zur Erlangung des Grades eines "Master" der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 22. März 2000 (im folgenden zitiert als RPO-MA) das Studium

für den Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung.

(2) Die Regelungen der RPO-MA gelten, soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht.

#### § 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (MSc).

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg für den Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung eingeschrieben ist,
2. die Vorgaben der Studienordnung sowie
3. die weiteren Anforderungen der RPO-MA erfüllt.

#### **§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Master-Prüfung umfasst vier Semester.
- (2) Der Studienumfang umfasst 56 Semesterwochenstunden zuzüglich eines Praxisprojekts. Die Studieninhalte sind so gewählt, dass das Studium während der Studiendauer nach Abs. 1 abgeschlossen werden kann. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (3) Das gesamte Studium bildet einen Studienabschnitt im Sinne von § 11 Abs. 3 Ziffer 2 RPO-MA.

#### **§ 5 Module der Master-Prüfung**

Die Module der Masterprüfung sind:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Methoden der empirischen Analyse,
3. Grundlagen der Politikberatung,
4. Wahlpflichtfach,
5. ein Praxisprojekt.

Die Module haben einen Umfang von jeweils 28 Leistungspunkten. Den Inhalt der Module regelt die Studienordnung. Eine bestimmte Prüfungsleistung kann nur in einem Modul angerechnet werden.

#### **§ 6 Masterarbeit und Verteidigung**

- (1) Wird die Master-Arbeit mit mindestens 50 Fachpunkten bewertet, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Leistungspunkte.
- (2) Wird die Verteidigung der Masterarbeit mit mindestens 50 Fachpunkten bewertet, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Leistungspunkte.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 5. November 2003

Prof. Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

Die Ordnung wurde vom Akademischen Senat am 09.04.2003 verabschiedet, die zustimmende Stellungnahme des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte am 11.09.2003.

---

### **Korrektur vom 14.06.2004 der Studienordnung für den Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht am 17.06.2003, ABl. Nr. 3, S. 3**

vom 04.12.2002

Auf Grund von § 11 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach Empirische Ökonomik und Politikberatung - Aufbaustudiengang zur Erlangung des Grades eines "Masters" - der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung sowie der Rahmenprüfungsordnung für Aufbaustudiengänge zur Erlangung des Grades eines "Master" der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22. März 2000 (im folgenden zitiert als RPO-MA) das Studium von dessen Beginn bis zur Verteidigung der Master-Arbeit.

- (2) Die RPO-MA legt den Rahmen für das Prüfungsgeschehen des Studienganges. Exemplare der RPO-MA sind über das Prüfungsamt erhältlich.

#### **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in anspruchsvollen Führungspositionen befähigt werden.
- (2) Die Berufstätigkeit des Master für empirische Wirtschaftsanalyse erstreckt sich auf die Vorbereitung wirtschaftlicher Entscheidung, die analytische Durchdringung realer wirtschaftlicher Probleme und die Darstellung wirtschaftlicher Analysen für ein fachkundiges Publikum sowie – nicht zuletzt – für die breite Öffentlichkeit. Ziel des Studiums ist daher der Erwerb der relevanten wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (einschließlich der Beherrschung

quantitativer Methoden) sowie die Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungsergebnisse adäquat darzustellen.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es im Verlaufe des Studiums auch des Erlernens und/oder Trainierens von

- vertieften Kenntnissen ökonomischer Theorien und quantitativer Analyseverfahren,
- Modell- und Systemanalyse,
- Argumentation und Kommunikation,
- problemorientiertem Denken,
- Arbeit im Team.

### **§ 3 Voraussetzung**

(1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen des § 2 PRO-MA sowie die Einzelmaßgaben der Studienordnung für den Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung erfüllt. Zur Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 2 PRO-MA werden folgende Regelungen getroffen:

- Anhand der Bewerbungsunterlagen nimmt der Prüfungsausschuss eine erste Beurteilung, getrennt nach in- und ausländischen Studierenden, vor und schließt diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen;
- Für die verbleibenden Bewerberinnen und Bewerber legt der Prüfungsausschuss eine Rangordnung fest. Sie ergibt sich aus den Leistungen im bisherigen Studium und gegebenenfalls aus den Ergebnissen der nach § 2 PRO-MA verlangten Tests und Prüfung. Im Hinblick auf die Studienordnung können auch die Inhalte des vorherigen Hochschulstudiums sowie gegebenenfalls einschlägige praktische Erfahrungen in die Bildung der Rangordnung einfließen. Die Ergebnisse einer vorliegenden Eingangsprüfung werden angemessen berücksichtigt. Die einzelnen Faktoren für die Bildung der Rangordnung und deren Gewichtung legt der Prüfungsausschuss fest;
- Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der gemäß vorstehender Regelung festgelegten Rangordnung zum Master-Studium zugelassen bis die Aufnahmekapazität für den Studiengang erreicht ist.

(2) Über die Zulassung zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 20 RPO-MA. Dem Prüfungsausschuss sind Zeugnisse und Leistungsbeurteilungen vorzulegen, die das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung erkennen lassen.

(3) Die Zulassung zum Masterprogramm erfolgt zum Sommer- und zum Wintersemester. Bewerbungen sind zu richten an:

Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Prüfungsausschuss MSc "Empirische Ökonomik und Politikberatung"  
D-06099 Halle (Saale)

Bewerbungsschluss ist der 31. Mai für die Zulassung zum Wintersemester, der 31. Dezember für die Zulassung zum Sommersemester.

### **§ 4 Erforderliche Qualifikationen**

(1) Ein erfolgreiches Masterstudium setzt fundierte Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre voraus, die einem Bachelor-Abschluss mit Prädikat in Volkswirtschaftslehre entsprechen. Weiterhin sind fundierte Kenntnisse in Mathematik, Erfahrung im Umgang mit Computern sowie die Beherrschung der deutschen und der englischen Sprache in Wort und Schrift unbedingt erforderlich.

(2) Die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel u.a. nachgewiesen durch:

1. ein erfolgreich, mindestens mit einem BA (Bachelor of Arts) abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gemäß § 12 RPO-MA als gleichwertig angerechnete Prüfung,
2. der Nachweis eines Graduate Record Examination in Economics (GRE) und
3. die in dieser Prüfungs- und Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweise.

Der Nachweis nach Ziffer 2 kann durch eine interne Eingangsprüfung ersetzt werden.

Die Studierenden sollen im bisherigen Studium überdurchschnittliche Leistungen gezeigt haben.

(3) Die Beherrschung der englischen Sprache ist durch den "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) oder eine vergleichbare Sprachprüfung nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die Beherrschung der deutschen Sprache durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) oder durch eine äquivalente Bescheinigung nachweisen.

(4) Wünschenswert sind Grundkenntnisse in einer weiteren Sprache sowie einschlägige Erfahrungen bzw. nachgewiesene Fähigkeiten im inhaltlichen Schwerpunkt des Masterprogramms. Dazu zählen insbesondere Studienschwerpunkte in der empirischen Ökonomik sowie praktische Erfahrungen in der empirischen Wirtschaftsforschung und in der Politikberatung.

(5) Unzureichende Vorkenntnisse müssen durch zusätzliche Lehrveranstaltungen vor und während des Studiums ausgeglichen werden. Der dafür erforderliche Stundenumfang ist nicht Bestandteil der ausgewiesenen Semesterwochenstundenzahlen.

(6) Sind die Leistungen nicht eindeutig zu beurteilen, so kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlichen Eingangsprüfung verlangen.

### **§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit und der Umfang des Studiums richten sich nach der Prüfungsordnung für den

Master of Science für empirische Ökonomik und Politikberatung soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## § 6 Studienberatung

(1) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Wahlpflichtfächer. Dazu werden gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten. Auf Einzelnachfrage stehen die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer der Fakultät und deren bzw. dessen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sprechstunden zur Verfügung.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt.

## § 7 Struktur des Studiums

(1) Der Studiengang umfasst die Module:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Methoden der empirischen Analyse,
3. Grundlagen der Politikberatung,
4. Wahlpflichtfach,
5. ein Praxisprojekt.

Die Summe der in den Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 140. Darüber hinaus ist eine Master-Arbeit anzufertigen.

(2) Im einzelnen müssen in den Modulen folgende Lehrinhalte im angegebenen Umfang studiert werden:

1. Volkswirtschaftslehre (vergleiche Anlage 1)	28 LP <sup>1</sup>
Volkswirtschaftslehre I (Grundlagen)	12 LP
Volkswirtschaftslehre II (Vertiefungsfächer)	12 LP
Seminar	4 LP
2. Methoden der empirischen Analyse (vergleiche Anlage 2)	28 LP
Methoden I (Grundlagen)	12 LP
Methoden II (Vertiefungsfächer)	12 LP
Seminar	4 LP
3. Grundlagen der Politikberatung (vergleiche Anlage 3)	28 LP
Politikberatung I (Grundlagen)	12 LP
Politikberatung II (Interdisziplinäre Vertiefungsfächer)	16 LP
4. Eines der folgenden Wahlpflichtfächer:	28 LP

<sup>1</sup> LP = Leistungspunkte

- Agrarpolitik und Agrarmärkte
- Allokation und Wachstum
- Betriebliches Umweltmanagement
- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- Finanzwissenschaft
- Geld und Währung
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Marketing und Handel
- Wirtschaftsethik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

5. Praxisprojekt 28 LP

(3) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in den Modulen 1 bis 4 aufgeführten Lehrveranstaltungen vom Prüfungsausschuss um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden. Ausdrücklich ist es dabei möglich, die Lehrangebote von Gastdozentinnen und Gastdozenten einzusetzen.

## § 8 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden vor allem in den folgenden Vermittlungsformen angeboten:

1. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
2. In Übungen und Fallstudien wird der Stoff des Grund- oder Hauptstudiums anhand von Übungsaufgaben bzw. Übungsfällen vertieft;
3. In Kolloquien werden aktuelle Forschungsprobleme grundlagen- wie anwendungsorientiert präsentiert;
4. In Repetitorien wird der in anderen Veranstaltungen bereits vermittelte Stoff wiederholt;
5. Planspiele dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen;
6. In Fallstudien werden konkrete, der Realität entnommene Probleme und Aufgabenstellungen durchgesprochen und analysiert;
7. Projektgruppen dienen der Erarbeitung eigener Forschungsergebnisse im Team. Sie finden in der Regel in Kooperation mit der Praxis statt;
8. Praxisprojekte bestehen aus zeitlich begrenzter Mitarbeit in Forschungsprojekten externer Kooperationspartner. Sie erfolgen unter der Anleitung erfahrener Wissenschaftler und haben ein konkretes empirisches Erkenntnisziel. Sie schließen mit einem Ergebnisbericht ab;
9. In Tutorien wird der Stoff von Vorlesungen und Übungen in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des

zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen vertieft.

(2) In Fällen in denen dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Abs. 2 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Die Teilnahme an mehrmonatigen wirtschaftswissenschaftlichen Praktika während der vorlesungsfreien Zeit ist erwünscht. Die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät unterstützt die im Studiengang eingeschriebenen Studentinnen und Studenten bei der Suche nach Praktikumsplätzen.

## **§ 9 Praxisprojekt**

(1) Das Praxisprojekt wird in Kooperation mit einem Praxispartner als Pflichtveranstaltung durchgeführt. In diesem Praxisprojekt soll das im Rahmen von Vorlesungen und Seminaren erworbene Wissen für die Analyse konkreter Probleme eingesetzt werden. Die Studierenden sollen ein Forschungsthema aus der empirischen Wirtschaftsforschung oder der Politikberatung gemeinsam bearbeiten. Mehrere Studierende können ein Thema im Rahmen einer Projektgruppe gemeinsam bearbeiten.

(2) In der Regel entspricht das Praxisprojekt einer Vollzeitstätigkeit von sechs Wochen. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Das Ergebnis des Praxisprojektes wird in einem schriftlichen Projektbericht dokumentiert. Die Bewertung des Praxisprojektes erfolgt auf der Grundlage des Projektberichts durch die Betreuerinnen und Betreuer.

## **§ 10 Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema soll aus dem Bereich der empirischen Ökonomik oder der Politikberatung gewählt werden. Es muss so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Master-Arbeiten können mit Praktika inhaltlich koordiniert und im Rahmen von Praktika erstellt werden.

## **§ 11 Verteidigung**

In der Verteidigung werden die Ergebnisse der Masterarbeit öffentlich vorgestellt und diskutiert. Die Verteidigung beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten von etwa 30 Minuten Dauer. Daran schließt sich die Diskussion von maximal 30 Minuten Dauer an.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.12.2002. Die Ordnung wurde vom Akademischen Senat am 09.04.2003 verabschiedet. Die zustimmende Stellungnahme des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte am 11.09.2003.

Halle (Saale), 5. November 2003

Prof. Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

## **Anlage 1 Lehrveranstaltung im Modul Volkswirtschaftslehre**

Volkswirtschaftslehre I (Grundlagen):

- Außenwirtschaftstheorie und -politik
- Dynamische Makroökonomie
- Finanztheorie
- Finanzpolitik
- Geldtheorie und Geldpolitik I
- Regionalpolitik
- Theorie der räumlichen Ordnung
- Wachstums- und Konjunkturtheorie
- Wettbewerbspolitik

Volkswirtschaftslehre II (Vertiefungsfächer):

Die Vorlesungen können aus folgenden volkswirtschaftlichen Wahlpflichtfächern gewählt werden, wobei pro Fach nicht mehr als eine Vorlesung gewählt werden darf.

- Allokation und Wachstum
- Finanzwissenschaft
- Geld und Währung
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Wirtschaftsethik

## **Anlage 2 Lehrveranstaltung im Modul Methoden der empirischen Analyse**

Methoden I (Grundlagen):

- Datengrundlagen der Wirtschafts- und Sozialstatistik
- Erhebungstechniken
- Grundlagen der Regressionsanalyse
- Grundlagen der Zeitreihenmodellierung

Methoden II (Vertiefungsfächer):

- Schätzen und Testen
- Multivariate Analyse
- Multivariate Zeitreihenanalyse und Mehrgleichungsmodelle
- Mikroökonomie

**Anlage 3**  
**Lehrveranstaltung im Modul Grundlagen**  
**der Politikberatung**

Politikberatung I (Grundlagen):

- Empirische Grundlagen der Politikberatung
- Politikberatung in den Wirtschaftswissenschaften
- Ethik der Sozialen Marktwirtschaft

- Ringvorlesung zur praktischen Politikberatung (in Kooperation mit Praxispartnern und externen Referenten)

Politikberatung II (Interdisziplinäre Vertiefungsfächer):

- Grundlagen des Rechts
- Grundlagen der Politikwissenschaft
- Präsentations- und Kommunikationstechniken

---

## Fachbereich Chemie

---

### **Ordnung über die Verleihung des akademischen Grades** **„Diplom-Lebensmittelchemikerin bzw. Diplom-Lebensmittelchemiker“** **im Studiengang Lebensmittelchemie an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg am Fachbereich Chemie**

vom 26.03.2003

#### **Vorbemerkung**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung von 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nr. 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Ordnung über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Lebensmittelchemikerin bzw. Diplom-Lebensmittelchemiker“ im Studiengang Lebensmittelchemie an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg im Fachbereich Chemie erlassen.

#### **§ 1**

Der Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg verleiht auf Grund der bestandenen Ersten Staatsprüfung entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker in Sachsen-Anhalt (APVO LMChem LSA) vom 21.02.2003 den akademischen Grad "Diplom-Lebensmittelchemikerin bzw. Diplom-Lebensmittelchemiker", wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine zusätzliche Diplomarbeit angefertigt hat und diese mit mindestens 4,0 bewertet worden ist.

#### **§ 2**

Eine Diplomarbeit ist für den Erwerb des akademischen Grades nach § 1 nicht erforderlich, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine experimentelle wissenschaftliche Abschlussarbeit nach § 9 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker in Sachsen-Anhalt (APVO LMChem LSA) angefertigt hat und zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter dieser Arbeit diesen Rang einer erfolgreichen Diplomarbeit bescheinigen und dies von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Ersten und Zweiten Prüfungsab-

schnitt des Studiengangs Lebensmittelchemie bestätigt wird.

#### **§ 3**

Wird eine gesonderte Diplomarbeit angefertigt, so gilt:

1. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Lebensmittelchemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen;
2. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu unterbreiten;
3. Die Diplomarbeit kann von den in der Lebensmittelchemie hauptamtlich in Lehre und Forschung tätigen Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden;
4. Über Anträge auf Anfertigung einer Diplomarbeit außerhalb der Lebensmittelchemie entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Falle der Zustimmung ist eine Prüfungsberechtigte bzw. ein Prüfungsberechtigter der Lebensmittelchemie für die Betreuung zu bestellen;
5. Die Bearbeitungszeit bis zur Ablieferung soll sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit und nur in begründeten Fällen zurückgegeben oder zurückgenommen werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um drei Monate verlängern;
6. Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht an anderer Stelle eingereicht hat;

7. Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten der Lebensmittelchemie zu bewerten. Einer der Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. Die Note der Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der unabhängigen Noten der beiden Prüfer.

Halle (Saale), 7. Mai 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

#### § 4

Vom Akademischen Senat am 26.03.2003 beschlossen.

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

---

## Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften

---

### Studienordnung für das Studienfach Russisch Lehramt an Sekundarschulen am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 17.04.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung Russisch Lehramt an Sekundarschulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

#### § 1 Geltungsbereich

##### (1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 488 ff.) zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 1/2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt Russisch an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

##### (2) Fächerkombination

Das Studium im Unterrichtsfach Russisch ist in der Regel mit allen Fächern an Sekundarschulen kombinierbar. Die Einzelheiten regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter mit ihren Änderungsverordnungen.

#### § 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt 8 Semester.

#### § 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das erste Fachsemester erfolgt sowohl zu Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters.

#### § 4 Studienvoraussetzungen

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

#### § 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter in Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

#### § 6 Studienziele

(1) Durch ein theoriegeleitetes und berufsbezogenes Studium sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, fachwissenschaftlich und fachdidaktisch begründeten Russischunterricht mit der notwendigen fachlichen Kompetenz an Sekundarschulen zu erteilen.

(2) Das Grundstudium dient der Einführung in die jeweiligen Fachwissenschaften und in die Fachdidaktik. Dabei erhalten die Studierenden sowohl einen Überblick als auch Einblicke in die Schwerpunkte der jeweiligen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiengebiete, vertiefen ihre Kenntnisse und erweitern ihre Fertigkeiten in der Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen, ergänzen und festigen die russischsprachige Kompetenz, vervollkommen ihre interkulturelle Handlungsfähigkeit und bekommen erste Anregungen für die Vorbereitung und Gestaltung von Unterrichtssequenzen im Rahmen schulpraktischer Studien.

(3) Das Hauptstudium dient der fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Vertiefung und Erweiterung von Studieninhalten. Ausgewählte Themen aus den einzelnen Studiengebieten sollen unter Beachtung wissenschaftlicher Standards unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungslage selbstständig, theoretisch und berufsbezogen bearbeitet werden. Gewonnene Einsichten sollen durch weitere schulpraktische Erfahrungen vertieft und angereichert werden.

## **§ 7 Studieninhalte**

Die Studieninhalte des Lehramtsstudienganges Russisch an Sekundarschulen umfassen folgende Gebiete:

### **(A) Spracherwerb**

Mündliche und schriftliche Kompetenz in der russischen Sprache; Russisch als Kommunikationsmittel; interkulturelle Handlungsfähigkeit bei der Aneignung und Anwendung der russischen Sprache; Russisch als Kommunikationsmittel in Lehrwerken und im Unterricht.

### **(B) Sprachwissenschaft**

Wichtige Aspekte der Sprachwissenschaft: sprachwissenschaftliche Theorien und Methoden; sprachhistorische Veränderungen; Sprachvarietäten; gegenwärtiger Zustand der Standardsprache und Sprachentwicklung; Sprache und Gesellschaft; Textanalyse.

### **(C) Literaturwissenschaft**

Geschichte der russischen Literatur; Analyse und Interpretation von Texten der russischen Literatur; literarische Strömungen, Richtungen und Institutionen; Gattungs- und Textsortentheorie; Analyseverfahren der Literaturwissenschaft; literarische Kanonbildung.

### **(D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands**

Kulturhistorische und soziokulturelle Phänomene sowie aktuelle Kulturpolitik in Russland; Diskussion von nationaler Identitätskonstruktion; Vermittlung von Wissensbeständen und theoretischen Ansätzen für die Auswahl und Präsentation kulturgeschichtlicher und landeskundlicher Erscheinungen im Russischunterricht.

### **(E) Fachdidaktik Russisch**

Fachdidaktische Grundlagen des Russischunterrichts; literaturwissenschaftliche, sprachwissenschaftliche, sprachpraktische, kulturwissenschaftliche, landeskundliche und interkulturelle Komponenten des Lehrens und Lernens; Mediendidaktik; Vorbereitung, Realisierung und Analyse von Unterrichtssequenzen.

## **§ 8**

### **Aufbau des Studiums, Studienumfang**

(1) Das Studium für das Lehramt Russisch an Sekundarschulen gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 8. Semester).

(2) Der Umfang des Studiums beträgt 58 SWS, davon 10 SWS Fachdidaktik.

(3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.

(4) Schulpraktika (SP) finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit über einen Zeitraum von insgesamt 8 - 10 (2 x 4 - 5) Wochen statt.

(5) Ein halbjähriger Studienaufenthalt in Russland wird nachdrücklich empfohlen. Dazu sollten sich Studierende rechtzeitig (das heißt ca. 1 - 2 Semester vor dem geplanten Studienaufenthalt) durch die Beauftragten des Instituts für das Auslandsstudium bzw. das Akademische Auslandsamt beraten lassen.

(6) Zur Gliederung des Studiums in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich vergleiche §§ 10 und 12.

## **§ 9**

### **Arten der Lehrveranstaltungen**

(1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen auf dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes.

(2) Proseminare (PS) dienen in der Regel der Einführung in grundsätzliche Fragestellungen und Problemfelder der jeweiligen Studiengebiete. Dabei machen sie mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische Kenntnisse und Einsichten. Als Proseminare können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundierung bzw. zur Abrundung inhaltlicher Kenntnisse (z. B. Lektüreseminare) angeboten werden.

(3) Hauptseminare (HS) dienen der selbstständigen, vertiefenden Erarbeitung spezieller Themen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie sollen zu einer kritischen, forschungsbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen befähigen.

(4) Kolloquien (Ko) dienen der Vorbereitung auf die Staatsprüfungen oder der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen.

(5) Schulpraktische Übungen (SPÜ) dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Russischunterrichts an Sekundarschulen einzuführen, indem Kenntnisse und Einsichten praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

(6) Schulpraktika (SP) dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissen-

schaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

(7) Exkursionen (E) sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

## § 10

### Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Im Grundstudium finden Lehrveranstaltungen zu den Studiengängen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands, Spracherwerb und Fachdidaktik Russisch statt.

(1) Im Grundstudium sind als Voraussetzung für die Zwischenprüfung folgende Leistungsnachweise (LN) und Studiennachweise (SN) zu erbringen:

Pflichtbereich:

(A) 12 SWS Spracherwerb (sprachpraktische Übungen bzw. das erfolgreiche Absolvieren der Stufe 1 des Zertifikats der Moskauer Lomonosov-Universität des Halleschen Zertifizierungszentrums für Russisch [TRKI/1])	1 LN
(B) 2 SWS Sprachwissenschaft	1 LN
(C) 2 SWS Literaturwissenschaft	1 LN
(D) 2 SWS im Studiengang Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands	1 SN
(E) 2 SWS Fachdidaktik Russisch	1 SN
Schulpraktischen Übungen	1 SN

Wahlbereich:

Im Wahlbereich muss die Teilnahme an mindestens 9 SWS im Grundstudium nachgewiesen werden. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an geeigneten Vorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Proseminaren.

Aus der Sprachpraxis können insgesamt maximal 12 SWS angerechnet werden.

## § 11

### Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Die Prüfung wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

(1) Zweck der Prüfung:

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Lehrgebieten des Faches Russisch einschließlich der notwendigen Kenntnisse über die sprachlichen Strukturen verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(2) Zulassung:

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise (siehe oben) vorlegt. Bei der persönlichen Planung des Studiums ist darauf zu achten, dass Klausuren, Belege und Referate so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass zu den Zulassungsterminen alle Scheine gemäß § 10 vorliegen.

(3) Anforderungen:

- (A) Spracherwerb  
Grundlegende Kenntnis sprachlicher Strukturen, der Lexik und Grammatik des Russischen, die ein effektives Studieren im Hauptstudium zulassen.
- (B) Sprachwissenschaft
  - Vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik des Russischen und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse;
  - Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden;
  - Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte.
- (C) Literaturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
  - Grundkenntnisse in der Analyse und Interpretation konkreter Texte und literaturwissenschaftlicher Methoden;
  - Vertiefte Kenntnis eines Genres / einer Textsorte und einer literarischen Richtung bzw. Strömung.
- (D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands
  - Grundlegende Kenntnis der soziokulturellen, historischen, politischen Verfasstheit Russlands;
  - Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer kulturhistorischen Problemstellung.

(4) Die Zwischenprüfung wird schriftlich und mündlich abgelegt. Die schriftliche Teilprüfung wird als Arbeit unter Aufsicht (Klausur von 120 Minuten Dauer) im Bereich Spracherwerb erbracht. Die mündliche Zwischenprüfung besteht aus Teilprüfungen zu den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands. Die drei Teilprüfungen umfassen je ca. 20 Minuten.

Jeder Bereich wird durch einen Prüfer bzw. einer Prüferin vertreten. Nach Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin kann der Prüfling Vertiefungsgebiete benennen, die Prüfung darf sich aber nicht auf diese beschränken.

Jede Teilprüfung muss bestanden sein; die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Teilprüfungen.

(5) Zeugnis:

Nach erfolgreichem Abschluss aller Teilprüfungen wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung.

## § 12

### Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Das Hauptstudium umfasst 29 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 20 SWS, auf den Wahlbereich 9 SWS.

(1) Pflichtbereich:

- (A) 12 SWS sprachpraktische Übungen bzw. das erfolgreiche Absolvieren der Stufe 2-3 des Zertifikats der Moskauer Lomonosov-

	sov-Universität des Halleschen Zertifizierungszentrums für Russisch [TRKI/2-3]	1 LN
(B)	4 SWS sprachwissenschaftliche Hauptseminare, davon 2 SWS Sprachgeschichte	2 LN
(C)	2 SWS literaturwissenschaftliches Hauptseminar	1 LN
(E)	2 SWS Hauptseminar zur Fachdidaktik Russisch	1 LN
	Erfolgreich absolvierte Schulpraktika	2 SN

(2) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen (vergleiche § 13) muss die Teilnahme an insgesamt 29 SWS im Hauptstudium nachgewiesen werden, davon fachdidaktische Lehrveranstaltungen bis zur Gesamtstundenzahl von 10 SWS (vergleiche § 10).

### § 13

#### Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

a. Leistungsnachweise

Grundstudium

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D).

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A),
5. ein Leistungsnachweis zu (B),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen.

b. Studiennachweise

1. in Nachweis zu (D),
2. ein Nachweis zu (E),
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

(2) Inhaltliche Anforderungen

- (A) Spracherwerb
  - Mündliche und schriftliche Beherrschung der russischen Gegenwartssprache unter Beachtung der Normgerechtigkeit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
  - Fähigkeit zur Aufnahme, zum Verständnis und zur Wiedergabe von schriftlich und mündlich vermittelter russischer Sprache.
- (B) Sprachwissenschaft

- Kenntnis über wesentliche Strukturen der russischen Sprache der Gegenwart und ihre Normen,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der russischen Sprache der Gegenwart unter Einbeziehung der sprachsystemorientierten sowie der kommunikativfunktionalen Betrachtungsweise.
- (C/D) Literaturwissenschaft, Kultur, Geschichte und Landeskunde
  - Überblick über Methoden der Literaturwissenschaft,
  - Kenntnisse in der literarischen Evolution des 19. und 20. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der kulturellen, historischen, gesellschaftlichen Entwicklung Russlands,
  - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der literarischen Evolution unter gattungsgeschichtlichen, motivgeschichtlichen oder ästhetischen Aspekten.
- (E) Fachdidaktik Russisch
  - Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problemfeldern der Fachdidaktik als Wissenschaftsdisziplin,
  - Kenntnisse zu curricularen Ansprüchen unterschiedlicher Lehrgänge,
  - Kenntnisse zur Prozessgestaltung des Russischunterrichts und zur Evaluation von Unterrichtsergebnissen.

(3) Durchführung der Ersten Staatsprüfung / Prüfungsteile

1. Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem studierten Unterrichtsfach oder auch unterrichtsfachübergreifend unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten gestellt. Darüber hinaus kann das Thema auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

2. Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfasst verschiedene Aufgaben zur Sprachbeherrschung aus dem Bereich (A). Wesentlicher Teil der Arbeit ist eine Darlegung zu einem vorgegebenen Thema. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

Ein einsprachiges Wörterbuch kann benutzt werden.

Bearbeitungszeit: je 4 Stunden.

3. Mündliche Prüfung

3.1. Eine fachwissenschaftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer entsprechend den inhaltlichen Anforderungen unter § 13 (2).

Für den Bereich (B) wählt der Prüfling drei Teilbereiche aus der synchronen Sprachbetrachtung und einen Teil aus der diachronen Sprachbetrachtung als Prüfungsschwerpunkte. Für die anderen sprachwissenschaftlichen Teilbereiche ist Überblickswissen nachzuweisen.

Das vom Prüfling vorgeschlagene Wahlgebiet für den Bereich (C/D) muss einen vertieften theoretischen Zugang zum Spezialgebiet signalisieren und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs widerspiegeln.

Die Prüfung wird in der Regel zu 50% in der Fremdsprache durchgeführt.

3.2. Eine fachdidaktische Prüfung von 30 Minuten Dauer entsprechend den inhaltlichen Anforderungen unter § 13 (2).

In einem ersten Teil hat der Studierende, bezogen auf ein Wahlgebiet, sichere Kenntnisse zu Stand und zu fachdidaktischen Problemstellungen und zu Lösungsansätzen nachzuweisen. Im zweiten Teil wird Überblickswissen geprüft.

#### **§ 14**

##### **Leistungsnachweise und Erbringungsformen**

(1) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.

(2) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminar-sitzung, Exkursionsberichte, Kurzvorträge, Literaturberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, schriftliche Hausaufgaben, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen erbracht werden.

(3) Ein Teilnahme-schein besteht entweder aus der Bestätigung eines bzw. einer Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des bzw. der Studierenden über die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

#### **§ 15**

##### **Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie eine Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere vor Studienbeginn, speziell bei Zweifel über die Wahl des Studiums, bei geplantem Wechsel des Studienfaches, bei der Erweiterung von Fächerverbindungen und bei der Wahl von Fächerkombinationen in Anspruch genommen werden.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden während ihrer Sprechzeiten und durch die zuständigen Studienberater und Studienberaterinnen des Faches. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der

Studientechniken und der Wahl von Schwerpunkten innerhalb des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen innerhalb des Studienganges, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

(3) Zu Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für Bafög-Anträge) sowie des Studienabbruchs berät und entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

(4) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung für das Fach Russisch Lehramt an Sekundarschulen ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

#### **§ 16**

##### **Nachteilsausgleich**

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 27. April 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 14.05.2003 beschlossen und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 28.08.2003 zur Kenntnis genommen.

# Studienordnung für das Studienfach Russisch Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 17.04.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung Russisch Lehramt an Gymnasien des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 488 ff.) zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 GVBl. LSA 1/2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt Russisch an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Fächerkombination

Das Studium im Unterrichtsfach Russisch ist mit allen Unterrichtsfächern an Gymnasien kombinierbar.

Ausnahmen regelt die oben genannte Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

## **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt 9 Semester.

## **§ 3 Studienbeginn**

Die Immatrikulation für das erste Fachsemester erfolgt sowohl zu Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters.

## **§ 4 Studienvoraussetzungen**

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Bei fehlenden Russischkenntnissen ist ein Propädeutikum zu absolvieren.

## **§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen kön-

nen auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter in Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

## **§ 6 Studienziele**

(1) Durch ein theoriegeleitetes und berufsbezogenes Studium sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, fachwissenschaftlich und fachdidaktisch begründeten Russischunterricht mit der notwendigen fachlichen Kompetenz an Gymnasien zu erteilen.

(2) Das Grundstudium dient der Einführung in die fachwissenschaftlichen Studiengebiete und in die Fachdidaktik. Dabei erhalten die Studierenden sowohl einen Überblick als auch Einblicke in die Schwerpunkte der jeweiligen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiengebiete, vertiefen ihre Kenntnisse und erweitern ihre Fertigkeiten in der Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen, ergänzen und festigen die russischsprachige Kompetenz, vervollkommen ihre interkulturelle Handlungsfähigkeit und bekommen erste Anregungen für die Vorbereitung und Gestaltung von Unterrichtssequenzen im Rahmen schulpraktischer Studien.

(3) Das Hauptstudium dient der fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Vertiefung und Erweiterung von Studieninhalten. Ausgewählte Themen aus den einzelnen Studiengebieten sollen unter Beachtung wissenschaftlicher Standards unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungslage selbstständig, theoriegeleitet und berufsbezogen bearbeitet werden. Gewonnene Einsichten sollen durch weitere schulpraktische Erfahrungen vertieft und angereichert werden.

## **§ 7 Studieninhalte**

Die Studieninhalte des Lehramtsstudienganges Russisch an Gymnasien umfassen folgende Gebiete:

(A) Spracherwerb

Mündliche und schriftliche Kompetenz in der russischen Sprache; Russisch als Kommunikationsmittel; interkulturelle Handlungsfähigkeit bei der Aneignung und Anwendung der russischen Sprache; Russisch als Kommunikationsmittel in Lehrwerken und im Unterricht.

(B) Sprachwissenschaft

Wesentliche Aspekte der Sprachwissenschaft: sprachwissenschaftliche Theorien und Methoden; sprachhistorische Veränderungen; Sprachvarietäten; gegenwärtiger Zustand der Standardsprache und Sprachentwicklung; Sprache und Gesellschaft; Text- und Diskursanalyse.

(C) Literaturwissenschaft  
Geschichte der russischen Literatur im europäischen Kontext; Analyse und Interpretation von Texten der russischen Literatur; literarische Strömungen, Richtungen und Institutionen; Gattungs- und Textsortentheorie; Theorien, Methoden und Analyseverfahren der Literaturwissenschaft; literarische Kanonbildung.

(D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands  
Kulturhistorische und soziokulturelle Phänomene sowie aktuelle Kulturpolitik in Russland; Diskussion von Kulturkonzepten und nationaler Identitätskonstruktion; Vermittlung von Wissensbeständen und theoretischen Ansätzen für die Auswahl und Präsentation kulturgeschichtlicher und landeskundlicher Erscheinungen im gymnasialen Russischunterricht; Methoden der Kulturwissenschaften.

(E) Fachdidaktik Russisch  
Fachdidaktische Grundlagen des gymnasialen Russischunterrichts; literaturwissenschaftliche, sprachwissenschaftliche, sprachpraktische, kulturwissenschaftliche, landeskundliche und interkulturelle Komponenten des Lehrens und Lernens; Mediendidaktik; Vorbereitung, Realisierung und Analyse von Unterrichtssequenzen.

## § 8

### Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Das Studium für das Lehramt Russisch an Gymnasien gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 9. Semester).

(2) Der Umfang des Studiums beträgt 68 SWS, davon 11 SWS für die Fachdidaktik Russisch.

(3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.

(4) Schulpraktika (SP) finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit über einen Zeitraum von insgesamt 8 - 10 (2 x 4 - 5) Wochen statt.

(5) Ein halbjähriger Studienaufenthalt in Russland wird nachdrücklich empfohlen. Dazu sollten sich Studierende rechtzeitig (das heißt ca. 1 - 2 Semester vor dem geplanten Studienaufenthalt) durch die Beauftragten des Instituts für das Auslandsstudium bzw. das Akademische Auslandsamt beraten lassen.

(6) Zur Gliederung des Studiums in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich vergleiche §§ 10 und 12.

## § 9

### Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen auf dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes.

(2) Proseminare (PS) dienen in der Regel der Einführung in grundsätzliche Fragestellungen und Problemfelder der jeweiligen Studiengebiete. Dabei machen sie mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische Kenntnisse und Einsichten. Als Proseminare können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundierung bzw. zur Abrundung inhaltlicher Kenntnisse (z. B. Lektüreseminare) angeboten werden.

(3) Hauptseminare (HS) dienen der selbstständigen, vertiefenden Erarbeitung spezieller Themen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie sollen zu einer kritischen, forschungsbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen befähigen.

(4) Kolloquien (Ko) dienen der Vorbereitung auf die Staatsprüfungen oder der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen.

(5) Sprachpraktische Übungen (Ü) dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der russischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Spracherwerb sowie gegebenenfalls nach Maßgabe des Lehrangebotes spezielle Übungen zu Phonetik, Grammatik und Übersetzung.

(6) Schulpraktische Übungen (SPÜ) dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Russischunterrichts an Gymnasien einzuführen, indem Kenntnisse und Einsichten praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

(7) Schulpraktika (SP) dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

(8) Exkursionen (E) sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

## § 10

### Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Das Grundstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 20 SWS und auf den Wahlbereich 14 SWS.

Im Grundstudium sind als Voraussetzung für die Zwischenprüfung folgende Leistungsnachweise (LN) und Studiennachweise (SN) zu erbringen:

Pflichtbereich:

- |  |      |
|--|------|
| (A) 12 SWS Spracherwerb (sprachpraktische Übungen bzw. das erfolgreiche Absolvieren der Stufe 1 des Zertifikats der Moskauer Lomonosov-Universität des Halleschen Zertifizierungszentrums für Russisch [TRKI/1]) | 1 LN |
| (B) 2 SWS Sprachwissenschaft   | 1 LN |
| (C) 2 SWS Literaturwissenschaft  | 1 LN |
| (E) Schulpraktische Übungen  | 1 SN |

Wahlpflichtbereich:

(D/E) 2 SWS Geschichte/Landeskunde/Kultur  
Russlands oder Fachdidaktik Russisch 1 LN

Wahlbereich:

Im Wahlbereich muss die Teilnahme an mindestens 12 SWS nachgewiesen werden: Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an Einführungsveranstaltungen und geeigneten Vorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Proseminaren.

Aus der Sprachpraxis können insgesamt maximal 12 SWS angerechnet werden.

## § 11

### Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Die Prüfung wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

(1) Zweck der Prüfung:

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Lehrgebieten des Faches Russisch einschließlich der notwendigen Kenntnisse über die sprachlichen Strukturen verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(2) Zulassung:

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise (siehe oben) vorlegt.

(3) Anforderungen:

- (A) Spracherwerb  
Grundlegende Kenntnis sprachlicher Strukturen, der Lexik und Grammatik des Russischen, die ein effektives Studieren im Hauptstudium zulassen.
- (B) Sprachwissenschaft
  - Vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik des Russischen und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse;
  - Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden;
  - Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte.
- (C) Literaturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
  - Grundkenntnisse in der Analyse und Interpretation konkreter Texte und literaturwissenschaftlicher Methoden;
  - Vertiefte Kenntnis eines Genres / einer Textsorte und einer literarischen Richtung bzw. Strömung.
- (D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands
  - Grundlegende Kenntnis der soziokulturellen, historischen, politischen Verfasstheit Russlands;
  - Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer kulturhistorischen Problemstellung.

(4) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und drei mündlichen Teilprüfungen.

Die schriftliche Teilprüfung wird als Arbeit unter Aufsicht (Klausur von 120 Minuten Dauer) im Bereich Spracherwerb (A) erbracht.

Die drei mündlichen Teilprüfungen in den Bereichen Sprachwissenschaft (B), Literaturwissenschaft (C) und Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands (D) umfassen je 20 Minuten und werden in deutscher Sprache abgelegt.

Nach Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin kann der Prüfling Vertiefungsgebiete benennen, die Prüfung darf sich aber nicht auf diese beschränken.

Jede Teilprüfung muss bestanden sein; die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Teilprüfungen.

(5) Zeugnis:

Nach erfolgreichem Abschluss aller Teilprüfungen wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung.

## § 12

### Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Das Hauptstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 22 SWS und auf den Wahlbereich mindestens 12 SWS.

(1) Pflichtbereich:

- (A) 12 SWS sprachpraktische Übungen bzw. das erfolgreiche Absolvieren der Stufe 2-3 des Zertifikats der Moskauer Lomonosov-Universität des Halleschen Zertifizierungszentrums für Russisch [TRKI/2-3] 1 LN
  - (B) 4 SWS sprachwissenschaftliche Hauptseminare, davon 2 SWS Sprachgeschichte 2 LN
  - (C) 2 SWS literaturwissenschaftliches Hauptseminar 1 LN
  - (E) 2 SWS Hauptseminar zur Fachdidaktik Russisch 1 LN
- Erfolgreich absolvierte Schulpraktika 2 SN

(2) Wahlpflichtbereich:

- (D/E) 2 SWS Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands oder Fachdidaktik Russisch  
Gewählt werden muss der Bereich, der nicht im Grundstudium für den Erwerb des LS gewählt wurde. 1 SN

(3) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen (vergleiche § 13) muss die Teilnahme an insgesamt 34 SWS im Hauptstudium nachgewiesen werden. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an geeigneten Vorlesungen in verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Seminaren bzw. Kolloquien sowie eine Spezialisierung auf Sprachwissenschaft bzw. auf Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte. Daneben ist zu beachten, dass insgesamt fachdidaktische Lehrveranstaltungen bis zur Gesamtstundenzahl von 11 SWS (vergleiche § 10) belegt werden müssen.

**§ 13**  
**Abschluss des Hauptstudiums, Erste**  
**Staatsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

a. Leistungsnachweise

Grundstudium

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D) oder (E) gemäß dem Lehrangebot,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D).

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. zwei Leistungsnachweise zu (B), davon ein Leistungsnachweis zur Sprachgeschichte,
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen.

b. Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (D) oder (E), alternierend zum Leistungsnachweis Nr. 4,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Spracherwerb
  - a. mündliche und schriftliche Beherrschung der russischen Gegenwartssprache unter Beachtung der Normgerechtigkeit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
  - b. Fähigkeit zur Aufnahme, zum Verständnis und zur Wiedergabe von schriftlich und mündlich vermittelter Sprache;
  - c. Fähigkeiten im schriftlichen Übersetzen.
- (B) Sprachwissenschaft
  - a. Kenntnis und sichere Beherrschung der orthoepischen, orthographischen, grammatischen und stilistischen Normen der Gegenwartssprache;
  - b. vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der russischen Sprache der Gegenwart unter Einbeziehung der sprachsystemorientierten sowie der kommunikationsfunktionalen Betrachtungsweise;
  - c. Vertrautheit und sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeiten zur Analyse von Texten;
  - d. Kenntnisse über Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;
  - e. Kenntnisse zur Sprachentwicklung, zur Geschichte des Russischen und zu seiner Stellung unter den slawischen Sprachen.
- (C/D) Literaturwissenschaft, Kultur, Geschichte und Landeskunde

- a. Kenntnisse ausgewählter Probleme der Literaturwissenschaft und ihrer Schulen;
  - b. Überblickswissen über die gesamte russische Literaturgeschichte;
  - c. Kenntnisse geisteswissenschaftlicher und kultureller Probleme Russlands und zu ihrer Einordnung in die slawische Welt;
  - d. vertiefte Kenntnisse der literarischen Evolution unter gattungsgeschichtlichen, motivgeschichtlichen, ästhetischen oder anderen Aspekten.
- (E) Fachdidaktik Russisch
    - a. Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problem-bereichen der Fachdidaktik als Wissenschaftsdisziplin;
    - b. Kenntnisse zu curricularen Aspekten unterschiedlicher Lehrgänge;
    - c. Kenntnisse zur Prozessgestaltung des Russischunterrichts und zur Evaluation von Unterrichtsergebnissen.

(3) Durchführung der Prüfung / Prüfungsteile

1. Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem oder unter beiden Aspekten gestellt. Darüber hinaus kann das Thema auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

2. Schriftliche Prüfung

2.1. Eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Studiengebiet Spracherwerb (A), die aus verschiedenen Aufgaben bestehen kann. Ist ein Teil der Arbeit eine Darlegung zu einem vorgegebenen Thema, werden drei Themen zur Wahl gestellt.

2.2. Eine Arbeit unter Aufsicht wahlweise aus den Bereichen Sprachwissenschaft (B) oder Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands (C/D) in deutscher Sprache. Wählt der Prüfling das Studiengebiet Sprachwissenschaft, so hat er Aufgabenstellungen zu Teilbereichen der russischen Sprache der Gegenwart und zur Geschichte der russischen Sprache zu bearbeiten. Wählt der Prüfling die Studiengebiete Literaturwissenschaft bzw. Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands, so werden ihm drei Themen zur Wahl gestellt, die während des Hauptstudiums Schwerpunkte bildeten.

Ein einsprachiges Wörterbuch kann benutzt werden. Bearbeitungszeit: je 4 Stunden.

3. Mündliche Prüfung

3.1. Eine fachwissenschaftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer entsprechend den inhaltlichen Anforderungen unter § 13 (2). Im Studiengebiet Sprachwissenschaft sind die Teilbereiche, die in der Arbeit unter Aufsicht nicht bearbeitet wurden, Schwerpunkte der Prüfung:

Prüflinge, die die Arbeit unter Aufsicht nicht im Studiengebiet Sprachwissenschaft (B) geschrieben haben, wählen drei Teilbereiche aus der synchronen Sprachbetrachtung und einen Teilbereich aus der diachronen Sprachbetrachtung als Prüfungsschwerpunkte. Für die anderen sprachwissenschaftlichen Teilbereiche ist Überblickswissen nachzuweisen.

Das vom Prüfling vorgeschlagene Wahlgebiet für den Bereich C/D (Literaturwissenschaft, Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands) muss einen vertieften theoretischen Zugang zum Spezialgebiet signalisieren und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs widerspiegeln. Neben dem Wahlbereich soll das Prüfungsgespräch auch andere Aspekte, u.a. der literarischen Evolution und Kulturgeschichte, einbeziehen. Die Prüfung wird teilweise in der Fremdsprache geführt (in der Regel zu 50%). Prüfungsdauer: 60 Minuten.

3.2. Eine fachdidaktische Prüfung von 30 Minuten Dauer entsprechend den inhaltlichen Anforderungen unter § 13 (2).

In einem ersten Teil hat der Prüfling, bezogen auf ein Wahlgebiet, sichere Kenntnisse zu Stand und zu Problemstellungen fachdidaktischer Forschung und zur Nutzung umfangreicher Literatur nachzuweisen. Im zweiten Teil wird Überblickswissen geprüft. Prüfungsdauer: 30 Minuten.

## § 14

### Leistungsnachweise und Erbringungsformen

(1) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.

(2) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminar-sitzung, Exkursionsberichte, Kurzvorträge, Literaturberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, schriftliche Hausaufgaben, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen erbracht werden.

(3) Ein Teilnahme-schein besteht entweder aus der Bestätigung eines bzw. einer Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des bzw. der Studierenden über die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

## § 15

### Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie eine Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere vor Studienbeginn, speziell bei Zweifel über die Wahl des Studiums, bei geplantem Wechsel des Studienfaches, bei der Erweiterung von Fächerverbindungen und bei der Wahl von Fächerkombinationen in Anspruch genommen werden.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden während ihrer Sprechzeiten und durch die zuständigen Studienberater und Studienberaterinnen des Faches. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Schwerpunkten innerhalb des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen innerhalb des Studienganges, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

(3) Zu Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für Bafög-Anträge) sowie des Studienabbruchs berät und entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

(4) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung für das Fach Russisch Lehramt an Gymnasien ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

## § 16

### Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 27. April 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 14.05.2003 beschlossen und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 28.08.2003 zur Kenntnis genommen.

## **Dienstvereinbarung zwischen dem Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und dem Personalrat Hauptdienststelle der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg**

### **Brückentage bzw. Betriebsurlaub an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (außer Medizinische Fakultät) im Jahr 2004**

Vom 29.04.2004

Auf der Grundlage des § 65 (1) in Verbindung mit § 70 PersVG-LSA wird folgende Urlaubs- bzw. Brückentageregelung vereinbart:

#### **§ 1 Brückentage**

(1) Die Freitage 21.05.2004 und 07.01.2005 werden zu Brückentagen erklärt.

(2) Sofern nicht dienstliche Belange entgegenstehen, können die Beschäftigten der Dienststelle, die im Gleitzeitssystem arbeiten, diese Tage durch Inanspruchnahme Ihres Guthabens im Gleitzeitkonto frei nehmen. Ein Nachbuchungsbeleg ist hierfür nicht erforderlich. Ebenfalls ist die Inanspruchnahme von Ausgleichstagen möglich. Hierzu bedarf es eines Nachbuchungsbeleges.

#### **§ 2 Regelung zwischen Weihnachten und Neujahr**

(1) Vorbehaltlich einer anderen Regelung im Bereich des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt schließt die Universität in der Zeit vom 24.12.2004 bis 31.12.2004.

Das betrifft folgende Arbeitstage:

Montag,	27.12.2004
Dienstag,	28.12.2004
Mittwoch,	29.12.2004
Donnerstag,	30.12.2004.

Diese Tage werden ebenfalls zu Brückentagen erklärt bzw. für sie ist Urlaub zu planen.

(2) Anstelle von Urlaub kann, für die im Jahr 2004 über die laut Arbeitsvertrag vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus nachweislich geleistete Arbeit (z. B. Gleitzeitguthaben, Überstunden, Mehrarbeit), Arbeitsbefreiung genommen werden.

Ein Nachbuchungsbeleg für diesen Zeitraum ist nicht notwendig.

§ 1 II Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zur Durchführung von kontinuierlichen Arbeitsaufgaben (z. B. Bereitschaftsdienste, Überwachung von Gewächshäusern) und zur Vermeidung von Schäden sind in den betroffenen Einrichtungen Dienstpläne für den Zeitraum vom 24.12.2004 bis 02.01.2005 aufzustellen.

Diese Dienstpläne sind bis zum 30.09.2004 der Abteilung 3 - Personal, zur nachfolgenden Mitbestimmung des Personalrates, vorzulegen.

#### **§ 3 Veröffentlichung**

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg den Einrichtungen und Fachbereichen zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 29. April 2004

Dr. Martin Hecht  
Kanzler

Dr. Renate Federle  
Vorsitzende Personalrat Hauptdienststelle

---

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12

Fax: (03 45) 55-2 70 76

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 02

Fax: (03 45) 55-2 70 75

e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>